immer thren ungehinderten Gang fortgeht. Go vortheilhaft bies für ben Schuldner ift, fo laffen fich boch wohl Falle benten, in welchen es bem Schuldner erwunscht fein konnte, auch die beftellte Sypothet umfoviel vermindern und lofchen zu laffen, als er durch wirkliche Abschlagszahlung an seiner Schuld getilgt hat. Bermindert fich die dem Bereine bestellte Sypothet um fo viel, als biefe Abschlagszahlung beträgt, fo kann boch bie Sicherheit bes Bereins badurch nichts verlieren, benn bie Abschlagszahlung foll nach f. 18 bes Statuts in Pfandbriefen ber Bank nach bem Mennwerthe geleiftet werben. Der Paffiv= und Activftand bes Bereins nimmt alfo in gleichem Berhaltniß ab, und es mare gegen die Bestimmung §. 58, ben jurudgezahlten Pfandbrief wieder aufs Reue auszugeben. Die Deputation fann es baber, wenn man bie brei erwahnten Sicherheitsmittel in ihrem Bufam= menhange in Betracht zieht, nicht fur unzulaffig erachten, wenn es einem Schuldner, welcher eine außerordentliche Abichlagszahlung leiftet, geftattet murbe, fur ben Betrag biefer Abichlags= gahlung auf Lofdung feiner Soppothet angutragen, nicht aber auf Bofchung eines Theils ber Sypothet fur benjenigen Betrag feiner Schuld, welcher nur burch fucceffive Umortifation abgemindert worden ift.

So sehr nun aber auch der Werth der sub 1, 2 und 3 ges dachten Mittel, einer Ereditanstalt eine vollig sichere Grundlage zu geben, anzuerkennen ist, so läßt sich doch, wenn auch die Wahrsscheinlichkeit, doch die Möglichkeit eines Verlustes nicht ableugnen, welcher eine augenblickliche Zahlungsunfähigkeit herbeisühren könnte. Kann eine solche auch immer nur eine augenblickliche, kann sie ferner nur eine Zahlungsunfähigkeit der Cassen des Verzeins, nicht des ganzen Vereins selbst sein, so erfordert doch eine solche Möglichkeit nothwendigerweise eine positive Bestimmung.

Die Deputation beantragt baher für den 3weck der vollstänbigen Sicherheit, welche ein Creditverein seinen Gläubigern zu gewähren schuldig ift, folgende Magregeln:

1) wenn eine ståndische Corporation für eine von ihr zu bes gründende Hypothekenbank die Garantie übernehmen will, daß es bei dieser Garantie vollståndig ausreichend zu bewenden habe und es der Corporation zu überlassen sei, sich für diese Garantie gegen ihre Mitglieder die nothigen sicherstellenden Verbindlichskeiten zu bedingen;

2) wo aber ein Creditverein einer solchen Art der Garantie entbehrt, daß derselbe seine Mitglieder verbindlich zu machen habe, diejenige Summe, welche der Verein seinen Gläubigern zu einem bestimmten Termine zu gewähren hat, und welche seine Cassen und Reservesonds nicht zu leisten vermögen, durch außersordentliche Zahlung aufzubringen, und zwar dergestalt, daß jeder Schuldner des Vereins pro rata der Schuld, mit welcher er zur Zeit noch belastet ist, zu dieser Summe beizutragen, und dadurch die obenerwähnte subsidiarische Gewährleistung zu bewirken habe;

3) daß ein Untrag auf eine theilweise Loschung der dem Creditvereine bestellten Hypothek wohl in dem Falle einer außerordentlichen Abschlagszahlung und für deren Betrag, nicht aber für denjenigen Betrag der Schuld zulässig sei, welcher nur durch gewöhnliche Rentenzahlung, mithin durch successive Amortisation getilgt ist.

Daß die Deputation bei diesem ihrem Gutachten berjenigen Garantie nicht gedacht hat, welche ber Staat für ein Creditinstistut selbst zu übernehmen gemeint sein könnte, wie solches in Unssehung ber Landrentenbank geschehen ist, (Gesetz vom 17. März 1832, §. 2) wird einer besondern Rechtsertigung nicht bedürfen,

ba ber Fall, diese Urt ber Garantie in Borfchlag zu bringen und baher die Bedingungen, unter welchen fie zugestanden werden konne, zu begutachten, zur Zeit nicht vorliegt.

Referent v. Friefen: Es find alfo die brei Puntte unter 1., 2. und 3. Seite 304 (f. vorftehenbe Seite), die Untrage ber Deputation zu diesem Capitel, uber welche fie eine Erflarung ber Rammer erwartet. Borber erlaube ich mir noch, eine Erlauterung gu geben, welche im Berichte nicht aufgenommen worden ift, bamit er nicht zu umfanglich werben mochte. Es ift namlich Seite 514 der Beilage sub C. gefagt : "Go vortheilhaft ferner die Un: nahme von Pfandbriefen fur die Capitaliften in manchen Beziehungen allerdings erscheinen mag, fo find boch einestheils auch sie ben Coursschwankungen und ben damit verbundenen Berluften ausgesett, benen fein als Baare umlaufenbes Grebitpapier auf die Dauer entgeben wird, anderntheils ift die recht= liche Gestaltung bes Pfandgeschäfts, insofern die Inhaber ber . Pfandbriefe an fich nur mit bem Bereine contrabiren und blos ein personliches Klagrecht gegen benfelben haben, mahrend bie Grundftucksbefiger ebenfalls nur bem Bereine ju feiner Dedung ein Pfandrecht ertheilen, gegen bas geltende Rechtsfustem ge= halten, eine fehr unnaturliche. Denn bas fogenannte Unterpfandsrecht am Bermogen bes Bereins ift theils, ba die Pfand= briefe nicht gekundigt werden konnen , ohne Ginfluß, theils überhaupt gar nicht realifirbar. Da ein als Erecutionsobject bienenber Pfandgegenstand weber speciell bezeichnet, noch fogar recht: lich moglich ift, indem die einzelnen Bereinsguter, fo lange fie bie Rente richtig abführen, gar nicht angegriffen werden durfen, fo kann felbft bei offenbarer Infolveng des Bereins die Pfand= briefglaubigerschaft fein Pfandobject felbst, sondern blos den Berein aus bem Contract in Unspruch nehmen , ju beffen Realifirung ihm die dem Inftitut verfprochenen Binfen als Erecutions= object dienen. Die gange Sicherheit beruht mithin hauptfachlich im Credit des Vereins als moralische Person, verschwindet baher, sobald ber Berein zahlungsunfahig wird, wie dies, wenn nicht mahrscheinlich, doch feineswegs unmöglich ift." Eswird alfo hier gefagt, die Sicherheit, welche die Glaubiger haben, fei eigent: lich nicht realisirbar, bei offenbarer Insolvenz des Bereins hatte ber Pfandbriefglaubiger fein Pfandobject, um ju feinem Gelbe gu gelangen, die rechtliche Gestaltung bes Pfandgeschafts fei eine unnaturliche; es wird endlich eine Bahlungsunfahigkeit bes Bereins vorausgefett. Darauf bemerke ich Folgenbes: Die Glaubiger haben, wenn fie Pfandbriefe taufen, bemnach mit der Bant contrahiren, zwei Rechte: erftens bas Recht, ihren Bins zu jedem Termine punktlich zu erhalten, zweitens bas Recht, bas Capital jurud ju erhalten, fobald bie Pfandbriefe ausgeloft merben ober bie Bank einen Theil ber Unleihe fundigt. Mit biefen Bedingungen tauft ber Glaubiger feine Pfandbriefe, mit bem Empfang bes Pfandbriefes unterwirft er fich biefen Bedingungen und erklart bamit feine Bufriebenheit. Der Berein als folder kann nie infolvent werden, benn es ftehen im Sintergrunde allemal bie Sypotheten, bie ben Berein fur feine Schulben beden; bie Caffen bes Bereins tonnten vielleicht burch einzeln-Ungludsfälle einmal eine Beitlang insolvent werben, aber nie-